

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 468), sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet.

Bislang besteht keine gesetzliche Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden zur Mitwirkung bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge sowie bei der Benennung und Zurverfügungstellung geeigneter Grundstücke und Gebäude. Ebenfalls gibt es keine Regelung, welche die Möglichkeit der Duldung der Einrichtung von Gemeinschafts- und Einzelunterkünften für Flüchtlinge im Gemeindegebiet in den Fällen eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in diesem Landkreis vorsieht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die mit Schreiben vom 7. Mai 2015 erfolgte Flüchtlingszahlenprognose für das Jahr 2015 von 450.000 Zugängen mit Schreiben vom 20. August 2015 auf 800.000 Zugänge korrigiert. Tatsächlich kamen 2015 über eine Million Flüchtlinge nach Deutschland. Eine Prognose des Bundes im Hinblick auf die Asylbewerberzahlen 2016 liegt zwar bislang nicht vor. Gleichwohl schätzt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ein, dass sich die Asylbewerberzahlen weiter auf hohem Niveau bewegen werden. Die hohe Zahl an Zugängen stellt Land und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen.

B. Lösung

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz wird um einen neuen § 2 Abs. 3 ergänzt, in dem die Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen geregelt wird. Zudem wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Flüchtlingsunterbringung im Gemeindegebiet in den Fällen eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in diesem Landkreis zu dulden ist. Durch eine gesetzliche Regelung, die sowohl die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden zur Mitwirkung als auch die Möglichkeit der Duldung der Einrichtung von Unter-

bringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge im Falle eines Unterbringungsnotstandes vorsieht, wird gewährleistet, dass geeignete Grundstücke und Gebäude benannt und gegebenenfalls für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar gemacht werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 9. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 24./25. Februar 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen haben die kreisangehörigen Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Sie haben die Einrichtung von Gemeinschafts- und Einzelunterkünften für die in § 1 genannten Personen im Gemeindegebiet in den Fällen eines gegenwärtigen, in ihrem Landkreis auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands zu dulden."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In § 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 4" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

§ 2 wird um einen neuen Absatz 3 erweitert. In ihm wird die Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen für Ausländer nach § 1 geregelt. Außerdem wird eine Regelung des Inhalts aufgenommen, dass die Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge im Gemeindegebiet in den Fällen eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in diesem Landkreis zu dulden ist.

Mit der Regelung ist keine Aufgabenübertragung abweichend vom bisherigen Zuständigkeitssystem verbunden. Es werden stattdessen Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Gemeinden etabliert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Bislang sind Landkreise und kreisfreie Städte dazu verpflichtet, für die Unterbringung der Flüchtlinge geeignete Gemeinschaftsunterkünfte in erforderlichem Umfang einzurichten und zu unterhalten. Künftig wird darüber hinaus die Mitwirkungspflicht der Gemeinden statuiert, um diese Anstrengungen zu unterstützen und ungenutzte Potentiale vor Ort zu aktivieren. Die Mitwirkungspflicht wird konkretisiert durch Bereitstellung oder Benennung geeigneter Grundstücke und Gebäude.

In Satz 2 wird die Duldung der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften im Gemeindegebiet in den Fällen eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren Unterbringungsnotstands in diesem Landkreis geregelt. Diese Regelung soll es ermöglichen, flexibler auf die wachsende Zahl der Flüchtlinge zu reagieren und gegebenenfalls kurzfristig humanitäre Notlagen abzuwenden. Selbstverständlich muss dieser Landkreis nachweisen, dass alle zumutbaren Mittel ausgeschöpft wurden und gleichwohl die Unterstützung der Gemeinden erforderlich ist.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung nach Buchstabe a

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung nach Nummer 1

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.